Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Westwind Medien GmbH (Stand: 27.09.2021)

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der jeweilige Kunde mit Vertragsabschluss anerkennt, gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Westwind Medien GmbH (nachfolgend: Westwind).
- 1.2. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Die AGB gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung auch für zukünftige gleichartige Verträge mit dem jeweiligen Kunden, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Andere Regelungen insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen - des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt selbst dann, wenn Westwind in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos durchführt.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Westwind maßgebend.
 - Vorrang vor diesen AGB haben ferner etwaige abweichende Bestimmungen in den Angebots- bzw. Auftragsbestätigungsschreiben der Westwind.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den abgeschlossenen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote der Westwind sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Westwind dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DINNormen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen hat.
- 2.2. Aufträge und Bestellungen durch den Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme des Auftrags bzw. der Bestellung von Westwind schriftlich bestätigt wird oder seitens Westwind mit der Leistungsausführung begonnen wurde.
- 2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Westwind berechtigt, ein Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen

3. Fertigstellungs- und Liefertermine, Gefahrübergang, Teilleistungen

- 3.1. Fertigstellungs- und Liefertermine sind ohne eine anders lautende Vereinbarung unverbindlich. Westwind ist jedoch bemüht, die angegebenen Termine einzuhalten.
- 3.2. Etwaige Warenlieferungen (z.B. Werbemittel) erfolgen am Sitz der Westwind, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. In diesem Fall ist Westwind berechtigt, die Art der Versendung (Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Des Weiteren ist Westwind berechtigt, den Versand der Ware im handelsüblichen Rahmen zu versichern und den Kunden mit den hierfür entstehenden Kosten zu belasten.
- 3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht grundsätzlich mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälli-

- gen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 3.4. Bei Werkleistungen von Westwind sind für den Gefahrübergang die Abnahme und die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts maßgebend.
- 3.5. Westwind ist zu Teilleistungen berechtigt und kann Teilabnahmen verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden, Exklusivität

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, Westwind die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde versichert, dass er zur Übergabe und Verwendung berechtigt ist.
- 4.2. Der Kunde darf Leistungen, die Gegenstand eines Auftrag an Westwind sind, nur mit ausdrücklichen Einverständnis von Westwind an Dritte vergeben.

5. Vergütung, Auslagen

- 5.1. Die Vergütung für Westwind ergibt sich soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde aus den Angebots- bzw. Auftragsbestätigungsschreiben der Westwind. Bei den von Westwind angegebenen Preisen und Vergütungen handelt es sich um Netto-Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und zzgl. etwaiger Auslagen.
- 5.2. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften – wie beispielsweise an die GEMA – abzuführen. Werden diese Gebühren von Westwind verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Westwind gegen Nachweis zu erstatten.
- 5.3. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, ab (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Abnahme fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erbringen.
- 5.4. Ist eine Vorauszahlung vereinbart worden, beginnt Westwind mit der Leistungserbringung erst nach Eingang der Vorauszahlung. Die geleistete Vorauszahlung wird mit der ersten fälligen Rechnung verrechnet. Für den Fall, dass der Kunde der Vorschusszahlung nicht nachkommt, kann Westwind nach angemessener Fristsetzung von dem Vertrag zurücktreten.
- 5.5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann Westwind neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr von 2,50 Euro pro Mahnstufe in Rechnung stellen. Westwind bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Urheberrechte, Nutzungsrechte

- 6.1. Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten von Westwind (Fotos, Filme, Entwürfe, Konzepte, Präsentationen, das Seitendesign, Navigationselemente, der Quellcode für Webdesign u.ä.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Das Urheberrecht verbleibt bei Westwind. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig.
- 6.2. Der Kunde übernimmt für von ihm bereitgestellte Daten und Materialien (z.B. Vorlagen, Bilder, Logos, Texte, Videos usw.) die volle rechtliche Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf Urheberschutz, Jugendschutz, Presserecht und das Recht am eigenen Bild. Für vom Kunden beauftragte Veröffentlichungen sind nur Texte und Bilder zu veröffentlichen bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, an denen ein entsprechendes Nutzungsrecht besteht und zu denen das ggf. erforderliche Einverständnis abgebildeter Personen vorliegt.
- 6.3. Sollen bei Leistungen von Westwind Daten und Materialien verwendet werden, an denen Rechte Dritter oder des Kunden, insbesondere Urheber- oder Leistungsschutzrechte bzw. entsprechende Nutzungsrechte bestehen, weist der Kunde Westwind vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich darauf hin. Der Kunde stellt Westwind von An-

- sprüchen Dritter, einschließlich Schadensersatzansprüchen, bezüglich dieser Daten und Materialien frei und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung, soweit sie angemessen sind. Die Geltendmachung weitergehender Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Kunden durch Westwind bleibt vorbehalten.
- 6.4. Westwind überträgt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Westwind aus dem abgeschlossenen Vertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem vereinbarten Umfang. Im Zweifel erfüllt Westwind diese Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer der Leistung. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen Zustimmung von Westwind.

Nutzungsrechte an Arbeiten und Leistungen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei Westwind.

 Die Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Westwind.

7. Eigentumsrechte, Eigentums- und Übertragungsvorbehalte

- 7.1. Sämtliche Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten (Entwürfe, Konzepte, Präsentationen, das Seitendesign, Navigationselemente u.ä) von Westwind sind ihr nach Ende der Nutzung durch den Kunden herauszugeben. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.
- 7.2. Soweit Westwind dem Kunden Waren liefert, behält sich Westwind bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 7.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Westwind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der Westwind gehörenden Waren erfolgen.
- 7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Westwind berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Westwind ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Westwind die Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.5. Die Ziff. 7.2 bis 7.4. gelten entsprechend für die Übertragung Rechte, sofern Westwind zu einer Rechtsübertragung an den Kunden verpflichtet ist (z.B. Domainübertragung).

8. Haftung

- 8.1. Soweit sich aus diesen AGB oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, haftet Westwind auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche
 - a.wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesund-
 - b.aus dem Produkthaftungsgesetz,
 - c. wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- Bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung der Westwind der Höhe nach be-

- grenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 8.3. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie die markenrechtliche Einwilligungsfähigkeit von Entwürfen und sonstigen Arbeiten haftet Westwind nicht.
- 8.4. Die sich aus Ziff. 8.1. bis 8.3. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Westwind nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

9. Verjährung

- 9.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachund Rechtsmängeln beträgt ein Jahr und beginnt jeweils mit erfolgter Lieferung durch Westwind, bei Werkleistungen der Westwind mit deren Abnahme.
- 9.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf-/Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware / des Werkes beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Unabdingbare gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur wegen Gegenforderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder von Westwind ausdrücklich anerkannt wurden.
- 10.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- 10.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen Westwind nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtreten.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen Westwind und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 11.2. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Bochum (Deutschland).
- 11.3. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt der Gerichtsstand Bochum (Deutschland) als vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 12.2. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(Stand: 27.09.2021)